

# **B**      **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

(§ 74 Abs. 7 LBO)

## **B1**      **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### **B1.1**      **Dachgestaltung**

#### **Dachform/-neigung**

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form können zugelassen werden für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, Vordächer und Dächer von Vorbauten, für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports).

#### **Dachdeckung**

Zulässig bei geneigten Dachflächen (25° - 35°) sind rote oder rotbraune und anthrazitfarbene Dachdeckungselemente. Reflektierende Materialien sowie blendende metallische Dachflächen sind für die Dachdeckung nicht zulässig.

Die Dachflächen von Flachdächern (0° - 10°) sind gemäß Ziff. A9 mindestens extensiv zu begrünen. Werden Anlagen auf den Dächern zur Nutzung regenerativer Energien insbesondere der Solarenergie realisiert, entfällt für diese Flächen die Pflicht der Flachdachbegrünung.

## **B2**      **Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind an den Gebäudefassaden zulässig sowie eine selbständige bauliche Anlage.

An Gebäudefassaden dürfen sie nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und insgesamt 3/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 1 m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden bzw. über die Traufkante hinausragen. Die selbständige Werbeanlage darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Werbung mit Kastenkörpern über 1,0 m Höhe (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm),
- Werbeanlagen in den pz-Flächen.

### **B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind als lebende Einfriedungen oder als offene Zäune in Verbindung mit einer Bepflanzung zulässig.

Mit Einfriedungen ist entlang von öffentlichen Flächen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Die Höhe der Einfriedung darf 1,50 m nicht überschreiten.

### **B4 Außenantennen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.